

"GSG" Gesellschaft für Stadtentwicklung und Stadterneuerung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.

Lindengasse 16 1070 Wien ÖSTERREICHISCHER VERBAND GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN REVISIONSVERBAND

Wien, am 14.10.2019 W 065 / SB / hoe

Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG) Ihr Schreiben vom 23.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen hiermit, dass allfällige Rückforderungsansprüche bezüglich der in Ihrem Antrag vom 23.09.2019 angeführten, vor Bezug geleisteten Zahlungen der Erwerber durch die sich aus der geprüften Bilanz per 31.12.2018 ergebenden Eigenkapitalausstattung ausreichend gedeckt sind. Für den am 27.05.2019 - somit fristgerecht - erstellten Jahresabschluss mit Bilanzstichtag per 31.12.2018 wurde am 02.08.2019 ein Bestätigungsvermerk mit uneingeschränktem Prüfungsurteil erteilt.

Das Eigenkapital der Bilanz per 31.12.2018 beträgt € 114.166.508,82. Die in Ihrem Antrag vom 23.09.2019 angeführten, mit gegenständlicher Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG zu sichernden Zahlungen vor Bezug betragen insgesamt € 3.276.837,40 (inkl. allfälliger Zahlungen für Sonderleistungen und Zinsen gem. § 14 BTVG iVm § 8 Abs. 1 BTVG).

Die Bescheinigung gilt mit der Maßgabe, dass die in Ihrem Antrag angeführten Projekte und Zahlungen vor Bezug vollständig und richtig sind bis längstens 31.12.2020.

Gemäß § 7 Abs. 7 BTVG haftet der Revisionsverband im Rahmen und in Anwendung des § 275 Abs. 2 UGB dem Erwerber unmittelbar für die Richtigkeit der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG.

Mit freundlichen Grüßen

cc: Amt der Wiener Landesregierung

Österreichischer Verband gemeinnütziger
Bauvereinigungen - Revisionsverband

Eing. 25, Sep. 2019 (6) Z.3 BTVG

Zahl

Antrag und Bescheinigung gem. § 7

"GSG" Gesellschaft für Stadtentwicklung und Stadterneuerung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. 1070 Wien, Lindengasse 16

Wien, 23.09.2019

An den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband

Bösendorferstraße 7/II 1010 WIEN

Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG)

Wir ersuchen den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband um Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG für die unten angeführten Zahlungen der Erwerber der unten bzw. in der Beilage angeführten Projekte, für die eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und deren (erste) Überlassung in Miete oder sonstiger Nutzung erfolgt.

Für den fristgerecht am 27.05.2019 erstellten, das Geschäftsjahr 2018 betreffenden Jahresabschluss (Bilanzstichtag: 31.12.2018) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 02.08.2019 erteilt.

Bauvorhaben	Zeitraum der vor dem beabsichtigten Bezugstermin vorge- sehenen Ein- hebungen von Finanzierungsbei- trägen	Vor Bezug ge- leistete bzw. vor- gesehene Ein- hebungen von Finanzierungs- beiträgen (Gesamtsumme) ¹	Beab- sichtigter Bezugs- termin
Bauvorhaben 1100 Wien, Preyersche Höfe, BPI C Schrankenbergasse 31	10/2019	1.246.334,39	06/2020
Bauvorhaben 1100 Wien, BPl 4, Fontanastrasse 3	11/2019	2.030.503,01	07/2020
Gesamtes Sicherungserfordernis ¹		3.276.837,40	

¹ Hier sind sämtliche vor dem beabsichtigten Bezug geleistete und im Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (inklusive Zahlungen für Sonderleistungen gemäß § 1 Abs. 1 2. Satz BTVG) sowie auch Zinsen für allfällige Rückforderungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 14 BTVG anzuführen.

Wir erklären ausdrücklich, dass die in voriger Aufstellung angeführten Projekte vollständig sind, d.h. dass die Aufstellung sämtliche Projekte und in voller Höhe jene allfälligen Rückforderungsansprüche nach dem BTVG enthält, für welche die Sicherungspflicht durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 BTVG als erfüllt gelten soll. Entstehen neue oder zusätzliche Sicherungserfordernisse, verpflichten wir uns, eine neuerliche Bescheinigung zu beantragen oder andere Sicherungsinstrumente gemäß § 7 BTVG einzusetzen. Weiters verpflichten wir uns, unverzüglich und insoweit andere Sicherungsinstrumente gemäß § 7 BTVG einzusetzen, sobald das Eigenkapital - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr ausreicht, allfällige Rückforderungsansprüche abzudecken.

Wir ersuchen eine Kopie der Bescheinigung an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen